Sechste Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung des Marktes Maßbach

vom 12.10.2021

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) vom 05.02.2015 (LRABL Nr. 4 vom 21.02.2015, lfd. Nr. 43) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 (Gebührenerhebung) erhält folgende Fassung:
Zusätzlich wird je Kind pro Betreuungsjahr am Beginn des Betreuungsjahres bei der erstmaligen Aufnahme ein Unkostenbeitrag von 20 € für jedes weitere Betreuungsjahr 10 € erhoben.
§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

a) der Kinderkrippe (U 3, Erstkind)

3-4 Stunden	152 €/Monat
4-5 Stunden	165 €/Monat
5-6 Stunden	178 €/Monat
6-7 Stunden	191 €/Monat
7-8 Stunden	204 €/Monat
8-9 Stunden	217 €/Monat

2.) des Kindergartens (Regel, Erstkind)

3-4 Stunden	100 €/Monat
4-5 Stunden	110 €/Monat
5-6 Stunden	120 €/Monat
6-7 Stunden	130 €/Monat
7-8 Stunden	140 € /Monat
8-9 Stunden	150 €/Monat

3.) des Hortes (Schulkind)

2 -3 Stunden	93 €/Monat
3-4 Stunden	100€/Monat
4-5 Stunden	107 €/Monat

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Maßbach, 19.10.2021
Markt Maßbach

Klement
Erster Bürgermeister